



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
201/Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

**078/05**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 2.12.2005

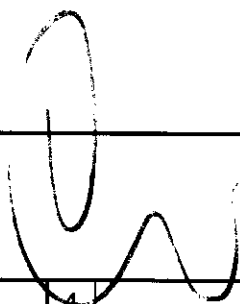
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	14.12.2005	
2.			
3.			
4.			


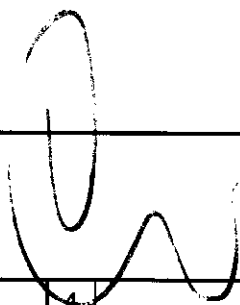
## 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird beschlossen.

*J.V.*



A 14 - Rechnungsprüfungsamt		Unterschriften	
<input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 			
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### Sachverhalt:

Die z.Zt. gültige Hundesteuersatzung beruht noch auf früheren Erkenntnissen des Landesgesetzgebers über die Gefährlichkeit von Hunden und basiert dementsprechend auf der damaligen Landeshundeverordnung.

Das zum 01.01.2003 in Kraft getretene Landeshundegesetz (LHundG NRW) beinhaltet u.a. eine neue Katalogisierung für gefährliche Hunde (vorher: sog. Kampfhunde), deren Aufnahme in die Ortsatzungen jedoch im Ermessen der Gemeinden steht.

Das Landeshundegesetz unterscheidet bei der Erhebung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) nach § 3 und § 10 LHundG NRW.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 LHundG sind nunmehr als gefährliche Hunde, Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier und
- Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden ausdrücklich genannt. Bei diesen Hunderassen gilt somit nach dem Landeshundegesetz die unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit. Daher sollten diese Hunde weiterhin mit einer erhöhten Steuer belegt werden.

Zu den Hunden bestimmter Rassen gehören gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Auch für diese Hunde werden nach dem Landeshundegesetz besondere Anforderungen in Bezug auf den Umgang mit diesen Hunden gestellt.

Deshalb wird auch für diese Hunde eine erhöhte Steuer vorgeschlagen, allerdings mit der Möglichkeit des Hundebesitzers, durch Ablegung von Prüfungen und Vorlage entsprechender Bescheinigungen von der erhöhten Steuerpflicht befreit zu werden.

Eine Übersicht über die bisher und künftig zu steuernden „gefährlichen Hunde“ ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

Im Übrigen wird eine Neuformulierung des Ermäßigungstatbestandes (§ 5 der Satzung) für bisherige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 erforderlich. Sie dient daher der Klarstellung sowie der Anpassung an die gesetzlichen Regelungen, die durch die Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB-II erforderlich wurden.

### Inkrafttreten

Da ein Inkrafttreten der Änderungssatzung rückwirkend nicht möglich ist, wird vorgeschlagen, die Nachtragssatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt (01.01.2006) in Kraft treten zu lassen.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, die Nachtragssatzung in der als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen

Bisher wird u.a. für die Bordeaux Dogge und den Chinesischen Kampfhund die erhöhte Hundesteuer festgesetzt. Da diese Hunde nicht mehr in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes als „gefährliche Hunde“ bzw. „Hunde bestimmter Rassen“ aufgeführt sind, ist für diese Hunde künftig nur noch die „normale“ Hundesteuer zu erheben. Die finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Bisher festgesetzt:	
4 Bordeaux Doggen x 614,00 Euro =	2.456,00 Euro
Neu festzusetzen:	
4 Bordeaux Doggen x 86,00 Euro =	344,00 Euro
	-----
Mindereinnahme	2.112,00 Euro
	=====

(Chinesische Kampfhunde werden in Eschweiler nicht gehalten)

**1. Nachtragssatzung  
vom  
zur Hundesteuersatzung  
der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW.S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 beschlossen:

**§ 1**

- (1) § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 Steuersatz für gefährliche Hunde**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

1. ein gefährlicher Hund gehalten wird

**614,00 Euro,**

2. zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden

je Hund **767,00 Euro.**

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,

2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

( 3 ) Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff,
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i. V. m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.

(2) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

(3) § 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder

Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

## § 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2005

Bertram  
Bürgermeister

Altfassung	Neufassung	Begründung
<p>Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 07.11.2001 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler beschlossen:</p>	<p>1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW.S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 beschlossen:</p>	<p>aktuelle Fassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Steuersatz für Kampfhunde</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>1. ein sog. Kampfhund gehalten wird</p> <p style="text-align: center;">614,00 Euro</p> <p>2. zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Steuersatz für gefährliche Hunde</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>1. ein gefährlicher Hund gehalten wird</p> <p style="text-align: center;">614,00 Euro</p> <p>2. zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Die Bezeichnung „sog. Kampfhunde“ in der Landeshundeverordnung wird im Landeshundegesetz durch „gefährliche Hunde“ ersetzt.</p>

je Hund 767,00 Euro	je Hund 767,00 Euro	
<p>(2) Sog. Kampfhunde sind solche Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,</li> <li>2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,</li> <li>3. die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,</li> <li>4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.</li> </ol> <p>Sog. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen, die in Anlage 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung – LHV NRW) vom 30.06.2000 (GV NRW S. 518b) aufgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. American Staffordshire Terrier</li> <li>2. Pitbull Terrier</li> <li>3. Staffordshire Bullterrier</li> <li>4. Bullterrier</li> <li>5. Mastino Napoletano</li> <li>6. Mastino Espanol</li> <li>7. Bordeaux Dogge</li> <li>8. Dogo Argentino</li> <li>9. Fila Brasileiro</li> <li>10. Chinesischer Kampfhund</li> </ol>	<p>2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind solche Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,</li> <li>2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,</li> <li>3. die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,</li> <li>4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.</li> </ol> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pittbull Terrier</li> <li>2. American Staffordshire Terrier</li> <li>3. Staffordshire Bullterrier</li> <li>4. Bullterrier</li> </ol> <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.</p>	<p>Anpassung Landeshundegesetz</p> <p>Laut Landeshundegesetz:</p> <p>§ 3 Gefährliche Hunde</p> <p>.....</p> <p>(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pittbull Terrier</li> <li>2. American Staffordshire Terrier</li> <li>3. Staffordshire Bullterrier</li> <li>4. Bullterrier</li> </ol> <p>und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.</p> <p>→ dient der Klarstellung</p> <p>jetzt in § 10 LHundG jetzt in § 10 LHundG weggefallen jetzt in § 10 LHundG jetzt in § 10 LHundG weggefallen</p>



<p>11. Tosa Inu.</p> <p>(3) Neu</p>	<p>(3) Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alano</li> <li>2. American Bulldog</li> <li>3. Bullmastiff</li> <li>4. Mastiff</li> <li>5. Mastino Espanol</li> <li>6. Mastino Napoletano</li> <li>7. Fila Brasileiro</li> <li>8. Dogo Argentino</li> <li>9. Rottweiler</li> <li>10. Tosa Inu</li> </ol> <p>sowie deren Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.</p>	<p>jetzt in § 10 LHundG</p> <p>Laut § 10 LHundG</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Steuerbefreiung</b></p> <p>.....</p> <p>(4) Für Kampfhunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Steuerbefreiung</b></p> <p>.....</p> <p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.</p>	<p>Anpassung an gesetzliche Regelung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes</p>	<p>Anpassung an geänderte Vorschriften</p>

<p>(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.</p>	<p>nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.</p> <p>(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.</p>	
<p><b>§ 12</b></p>	<p><b>§ 12</b></p>	
<p><b>§ 12</b></p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.1996 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.10.2001 außer Kraft.</p>	<p>Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p>Neufassung</p>